

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. März 1979

über Erstattungsanträge im Rahmen der Richtlinie 77/391/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder

(79/324/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/9/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft einzureichenden Erstattungsanträge über Beihilfen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 77/391/EWG sollen bestimmte Angaben enthalten, die in einheitlicher Form von den Mitgliedstaaten vorzulegen sind, um die Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie und der Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der nationalen Tilgungsprogramme sowie die Entscheidung über sie zu erleichtern.

Zur Ermöglichung einer wirksamen Überprüfung sind die Mitgliedstaaten gehalten, die dazugehörigen Belege für einen ausreichend langen Zeitraum zur Verfügung der Kommission zu halten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die nach den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 77/391/EWG von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Anträge auf Erstattung sind in Form der Tabellen in der Anlage dieser Entscheidung einzureichen.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten halten die Belege bzw. deren beglaubigte Abschriften, auf die sich ihr Erstattungsantrag stützt, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Durchführung des Programms zur Verfügung der Kommission.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. März 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.

(2) ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 27.

## ANLAGE

## Antrag auf Erstattung nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 77/391/EWG

Mitgliedstaat .....

## A. TILGUNG DER RINDERBRUCCELLOSE

Zahl der abgeschlachteten Kühe (!)	Vom EAGFL zu übernehmende Kosten (!)	Zahl der abgeschlachteten sonstigen Rinder (außer Kühen) (!)	Vom EAGFL zu übernehmende Kosten (!)	Vom EAGFL insgesamt zu übernehmende Kosten (!)

(!) Nach Verwaltungseinheiten zu unterteilen.

Es wird bestätigt, daß die Kühe und sonstigen Rinder im Rahmen der in Artikel 2 der Richtlinie 77/391/EWG und in dem von der Kommission genehmigten nationalen Programm vorgesehenen Maßnahmen abgeschlachtet worden sind.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

**Antrag auf Erstattung nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 77/391/EWG**

Mitgliedstaat .....

**B. TILGUNG DER RINDERTUBERKULOSE**

Zahl der abgeschlachteten Kühe <sup>(1)</sup>	Vom EAGFL zu übernehmende Kosten <sup>(1)</sup>	Zahl der abgeschlachteten sonstigen Rinder (außer Kühen) <sup>(1)</sup>	Vom EAGFL zu übernehmende Kosten <sup>(1)</sup>	Vom EAGFL insgesamt zu übernehmende Kosten <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach Verwaltungseinheiten zu unterteilen.

Es wird bestätigt, daß die Kühe und sonstigen Rinder im Rahmen der in Artikel 3 der Richtlinie 77/391/EWG und in dem von der Kommission genehmigten nationalen Programm vorgesehenen Maßnahmen abgeschlachtet worden sind.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

**Antrag auf Erstattung nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 77/391/EWG**

Mitgliedstaat .....

**C. TILGUNG DER ENZOOTISCHEN RINDERLEUKOSE**

Zahl der abgeschlachteten Kühe (!)	Vom EAGFL zu übernehmende Kosten (!)	Zahl der abgeschlachteten sonstigen Rinder (außer Kühen) (!)	Vom EAGFL zu übernehmende Kosten (!)	Vom EAGFL insgesamt zu übernehmende Kosten (!)

(!) Nach Verwaltungseinheiten zu unterteilen.

Es wird bestätigt, daß die Kühe und sonstigen Rinder im Rahmen der in Artikel 4 der Richtlinie 77/391/EWG und in dem von der Kommission genehmigten nationalen Programm vorgesehenen Maßnahmen abgeschlachtet worden sind.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

\_\_\_\_\_